OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652950/2/JK

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der C J, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.09.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-303987/2-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.09.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-303987/2-saz, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Lenkberechtigung wie folgt entzogen:
„[...]
Spruch:
I. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wird Ihnen vorerst, zumindest jedenfalls bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG, ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur Beibringung des geforderten Gutachtens keine (neue) Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Führerschein	ausgestellt von:	am:	befristet bis:
	BH Wels-Land	23.04.2018	
	Zahl:	für die Klassen:	
	1101	AM, A1, A2, A und B	

Rechtsgrundlagen:
§ 8 und § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)
§ 3 Abs. 1 Ziff. 2-4 und § 5 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

II. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Rechtsgrundlage:
§ 13 VwGVG
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zu Spruchpunkt I. aus, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2023, GZ: BHPEVerk-2023-153542/10-FB, sei der Bf aufgrund von begründeten Bedenken hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine amtsärztliche Untersuchung innerhalb von 6 Wochen nach Rechtskraft unter Vorlage von folgenden Befunden vorgeschrieben worden: Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme, Vorlage eines Drogenharnbefundes, Vorlage des Ergebnisses einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Bis zum heutigen Tag habe sich die Bf trotz Ablauf der gesetzten Frist nicht amtsärztlich untersuchen lassen und auch die im Spruch angeführten Befunde nicht vorgelegt. Es sei daher spruchgemäß zu

entscheiden gewesen. Zu Spruchpunkt II. führt die belangte Behörde aus, es müsse wegen Gefahr im Verzug die Bestimmung des § 64 AVG angewandt werden, da Personen, welche die zum Lenken von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche gesundheitliche Eignung nicht mehr besitzen, eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit bilden würden und demnach zum Schutze der gefährdeten Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs behördliche Sofortmaßnahmen geboten seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, da beim letzten und erstmaligen Entzug des Führerscheins der Bf der Konsum anhand der Blutabnahmen nicht habe nachgewiesen werden können, habe sie den Führerschein kurzerhand später unter den gleichen Vorgaben wie dieses Mal wieder ausgehändigt bekommen. Da die Bf gesundheitlich in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken und die Verkehrsregeln sehr gut verstehe und sie unter keinem Konsum leide, müsse ihr wie im Gesetzesbuch laut § 14 Abs 5 FSG-GV geschrieben ein gehäufter Konsum bzw. eine Sucht nachgewiesen werden. Da die Bf alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und im 6. Monat schwanger sei, seien die Untersuchungen für sie finanziell leider nicht zu stemmen. Zudem benötige die Bf ihren Führerschein für Fahrten zu Terminen ihrer Geschwister und zum Einkaufen für ihre Mutter sowie um ihre Kinder in den Kindergarten bzw. in die Schule im Nachbarort zu bringen.

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den Spruch des angefochtenen Bescheides sowie die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2023, GZ: BHPEVerk-2023-153542/10-FB, wurde die Bf aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM,

A1, A2, A, BV und B amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde, konkret Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme, Vorlage eines Drogenharnbefundes und Vorlage des Ergebnisses einer verkehrspsychologischen Untersuchung, beizubringen.

Die Bf hat bislang weder die genannten Befunde vorgelegt noch sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden angefochtenen Bescheid und dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2023.

Hinweise, wonach die Bf die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2023 geforderten Befunde vorgelegt bzw. sich amtsärztlich untersuchen lassen habe, finden sich im Behördenakt nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. […]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]“

III.2.1. Für die Erlassung eines Bescheides nach § 24 Abs 4 letzter Satz FSG ist es erforderlich, dass der Besitzer einer Lenkberechtigung einer an ihn rechtskräftig ergangenen Aufforderung bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides erster

Instanz keine Folge geleistet hat. Es handelt sich hiebei um eine Entziehung sui generis (sog. Formalentziehung). Mit dieser Reglung wurde für das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung eine lex specialis zu § 19 AVG geschaffen (vgl. die Erkenntnisse vom 19.05.1998, Zl. 98/11/0116, und vom 27.11.2001, Zl. 2001/11/0307, zur Vorgängerbestimmung des § 75 Abs 2 KFG, und vom 26.02.2002, Zl. 2000/11/0019, zu § 26 Abs 5 FSG). Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus (vgl. das Erkenntnis vom 23.04.2002, Zl. 2001/11/0259). Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden (vgl. das Erkenntnis vom 25.02.2003, Zl. 2001/11/0179).

III.2.2. Unstrittig steht fest, dass die Bf mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2023, GZ: BHPEVerk-2023-153542/10-FB, aufgefordert wurde, sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, BV und B amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde (Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme, eines Drogenharnbefundes und des Ergebnisses einer verkehrspsychologischen Untersuchung) beizubringen. Die Bf hat aktenkundig bislang weder die genannten Befunde vorgelegt noch sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Es liegen damit grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG vor.

Eine auf § 24 Abs 4 letzter Satz FSG gestützte Entziehung kann jedoch nur "bis zur Befolgung der Anordnung" ausgesprochen werden (vgl. VwGH 20.04.2004, 2004/11/0015), sodass die im vorliegenden Fall *„vorerst, zumindest jedenfalls bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG“* ausgesprochene Entziehung unzulässig ist, zumal die Bf mit einer von ihr ermöglichten amtsärztlichen Untersuchung samt Vorlage der erforderlichen Befunde die im Aufforderungsbescheid aufgetragene Verpflichtung zur Gänze erfüllen würde und der Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens durch den Amtsarzt nicht von ihr beeinflusst werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner